

Nummer 2: Tierverluste beim Haushuhn infolge des Auftretens von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium

1. Maßnahmen:

Schlachtung oder Tötung von Jung- und Legehennen in Aufzucht- und Legehennenbetrieben und Elterntieren in Zuchtbetrieben infolge des Auftretens von Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium im Bestand entsprechend

- Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung – GfISalmoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.01.2014 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Art. 6 der Verordnung vom 19.11.2019 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist.

2. Beihilfe:

Beihilfe für Tierverluste infolge der Schlachtung oder Tötung des Legehennen- oder Elterntierbestandes

Gewährt wird auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers und nach schriftlicher Bestätigung durch den Amtstierarzt eine Beihilfe in Höhe von 50 v. H. der nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften für diese Tiere zu leistenden Entschädigung, sofern,

- a) der Amtstierarzt das Auftreten von S. Enteritidis oder S. Typhimurium im Bestand entsprechend der o. g. Verordnung amtlich festgestellt hat,
- b) der Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt unmittelbar nach amtlicher Feststellung des Vorliegens der Salmonelleninfektion hinzugezogen wurde, gutachterlich Stellung genommen und die Schlachtung oder Tötung des Bestandes empfohlen hat,
- c) der Tierhalter die Empfehlungen des Leitfadens des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. (ZDG) „Salmonellenbekämpfung bei Legehennen“ (08/2007) und die Empfehlungen zu Biosicherheitsmaßnahmen und Frühwarnsystem in Geflügelhaltungen des Landes Sachsen-Anhalt nachweislich eingehalten hat und der Amtstierarzt hierzu gutachterlich Stellung genommen hat.

Im Falle der Schlachtung des Tierbestandes wird die Beihilfe um den Schlachterlös gemindert. Kosten des Transports, der Tötung und/oder Verwertung werden nicht erstattet.